

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Formulierte Gesetzesinitiative «Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes»
2025/94

vom 16. September 2025

Das Wichtigste in Kürze	
Inhalt der Vorlage	Die formulierte Gesetzesinitiative «Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes» will den Ressourcenausgleich reduzieren, indem die Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau innert acht Jahren von 60 % auf 40 % gesenkt wird. Gleichzeitig sollen die Lastenabgeltungen und Kompensationsleistungen des Kantons an die Einwohnergemeinden an die seit dem Jahr 2015 aufgelaufene Teuerung und in den Folgejahren jährlich an die laufende Teuerung angepasst werden. Der Regierungsrat anerkennt das im interkantonalen Vergleich relativ hohe Umverteilungsvermögen des Finanzausgleichs unter den Baselbieter Gemeinden. Er erachtet aber den Ansatz als falsch, dass der Kanton eine Entlastung der Gebergemeinden beim Ressourcenausgleich unter den Gemeinden indirekt querfinanzieren soll, indem die Lastenabgeltungen des Kantons an die Gemeinden aufgestockt werden. Zudem beurteilt er die von der Initiative verlangte Reduktion des Ressourcenausgleichs aus Sicht der Empfängergemeinden als zu stark. Entsprechend empfiehlt er die Initiative zur Ablehnung und legt einen Gegenvorschlag vor. Demnach soll die Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau beim Ressourcenausgleich von 60 % auf 50 % gesenkt werden. Während einer Frist von vier Jahren sollen den Empfängergemeinden Übergangsbeiträge ausbezahlt werden, die dem Ausgleichsfonds entnommen werden sollen. Lastenabgeltungen und Kompensationsleistungen blieben dabei unverändert (kein Teuerungsausgleich), so dass der Gegenvorschlag für den Kanton kostenneutral ausfällt.
Beratung Kommission	Der Kommission wäre es ein Anliegen gewesen, eine Volksabstimmung über den Finanzausgleich zu vermeiden, in der sich Geber- und Empfängergemeinden gegenüberstehen müssen. Aufgrund der gesetzlichen Fristen und der Tatsache, dass die Initiativgemeinden eine Fristverlängerung ablehnten, musste sie jedoch ihr Bestreben aufgeben, den Gegenvorschlag gemäss Landratsvorlage zu einer für Geber- und Empfängergemeinden sowie den Kanton gangbaren Lösung weiterzuentwickeln. Unter den entsprechend engen zeitlichen Vorgaben wurden dennoch zwei Anträge auf Änderung des Gegenvorschlags behandelt, wovon der eine schliesslich abgelehnt und der andere zurückgezogen wurde. Eine klare Kommisionmehrheit folgte schliesslich dem Antrag des Regierungsrats, lehnte die Initiative ab und stimmte für den unveränderten Gegenvorschlag. Für Details wird auf das Kapitel Kommissionsberatung verwiesen.
Antrag an den Landrat	Die Kommission beantragt dem Landrat mit 6:3 Stimmen bei 3 Enthaltungen Zustimmung zum von ihr redaktionell geänderten Landratsbeschluss. Zum Landratsbeschluss gemäss Kommission.

1. Ausgangslage

Am 26. November 2024 wurde die formulierte Initiative «Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes» mit Zustimmung der Gemeindeversammlungen bzw. der Einwohnerräte von sieben Gemeinden eingereicht. Die Landeskanzlei verfügte am 28. November 2024 ihr Zustandekommen (Publikation im Amtsblatt vom 2. Dezember 2024). Gestützt auf die Abklärung des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat beantragte der Regierungsrat, die Initiative für rechtsgültig zu erklären. Am 27. März 2025 erklärte der Landrat die Initiative mit 66:0 Stimmen für rechtsgültig.

Die Initiative will den Ressourcenausgleich reduzieren. Die Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau soll innert acht Jahren von heute 60 % auf 40 % gesenkt werden. Gleichzeitig sollen die Lastenabgeltungen und Kompensationsleistungen des Kantons an die Einwohnergemeinden im Einführungsjahr (vorgesehen ist das Jahr 2027) an die seit dem Jahr 2015 aufgelaufene Teuerung und in den Folgejahren jährlich an die laufende Teuerung angepasst werden.

Die Änderung des Ressourcenausgleichs hätte zur Folge, dass die 70 Empfängergemeinden nach Ablauf der Übergangsfrist im Jahr 2034 insgesamt jährlich CHF 7,3 Mio. weniger Ressourcenausgleich erhalten würden. 13 Gebergemeinden würden in ebendiesem Umfang entlastet. Drei Gebergemeinden wären von der Initiative nicht betroffen, da sie auch nach der Senkung der Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau dem Abschöpfungssatz von 15 % auf der gesamten Steuerkraft unterliegen würden. Die Indexierung von Lastenabgeltungen und Kompensationsleistungen würde für den Kanton Mehrkosten von anfänglich CHF 7 Mio. (aufgelaufene Teuerung der Jahre 2015–2027) und jährlich zusätzlich rund CHF 900'000.– bedeuten (Total Mehrkosten für den Kanton im Jahr 2034: CHF 13,5 Mio.).

Der Regierungsrat anerkennt das relativ hohe Umverteilungsvermögen des Finanzausgleichs unter den Baselbieter Gemeinden. Er erachtet aber den Ansatz als grundsätzlich falsch, dass der Kanton eine Entlastung der Gebergemeinden beim Ressourcenausgleich (horizontaler Lastenausgleich unter den Gemeinden) indirekt querfinanzieren soll, indem die Kompensationsleistungen und Lastenabgeltungen (vertikaler Lastenausgleich vom Kanton zu den Gemeinden) mittels Teuerungsausgleich aufgestockt werden. Weiter weist der Regierungsrat darauf hin, dass bei der Einführung der Lastenabgeltungen und der Kompensationsleistungen bewusst auf eine Indexierung verzichtet wurde. Schliesslich ist nach Ansicht des Regierungsrats eine Reduktion des Abschöpfungssatzes auf 40 % zu gross, weshalb er der Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAf) eine weniger weit reichende Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes vorgeschlagen hatte. Aus allen diesen Gründen empfiehlt der Regierungsrat die Initiative zur Ablehnung und legt einen Gegenvorschlag vor.

Nach dem Gegenvorschlag des Regierungsrats soll die Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau beim Ressourcenausgleich von 60 % auf 50 % gesenkt werden. Dabei würden die 70 Empfängergemeinden im Vergleich zu heute jährlich CHF 3,0 Mio. weniger aus dem Ressourcenausgleich erhalten. Damit sie Zeit erhalten, sich auf die Minderausstattung einzustellen, sollen während einer Frist von vier Jahren Übergangsbeiträge ausbezahlt werden. Die zur Finanzierung der Übergangsbeiträge von insgesamt CHF 5,9 Mio. nötigen Mittel würden analog zur Revision von 2015 dem Ausgleichsfonds entnommen, der derzeit CHF 9,3 Mio. enthält. Lastenabgeltungen und Kompensationsleistungen schliesslich blieben unverändert (keine Indexierung), so dass der Gegenvorschlag für den Kanton kostenneutral ausfällt.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission beriet die Vorlage am 18. Juni, 20. August und 3. September 2025 in Anwesenheit von Regierungspräsident Anton Lauber, Finanzverwalter Laurent Métraux und Barbara

Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle. Miriam Bucher, Generalsekretärin FKD, und Michael Bertschi, Leiter Gemeindefinanzen, Generalsekretariat, FKD, stellten das Geschäft vor.

Am 18. Juni hörte die Kommission eine Delegation der Initiativgemeinden an, bestehend aus Markus Eigenmann, Gemeindepräsident von Arlesheim, Franz Vogt, Gemeindepräsident von Allschwil, sowie Hans Ulrich Nabholz, Projektleiter der IG für einen massvollen Finanzausgleich. Am 20. August war der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), vertreten durch dessen Präsidentin Nadine Jermann und Geschäftsführer Matthias Gysin, zur mündlichen Stellungnahme gegenüber der Kommission eingeladen.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

– Überblick

Bis anhin wurde der Finanzausgleich von den Gemeinden direkt untereinander ausgehandelt. Die Kommission **bedauert** es, **den Finanzausgleich** unter den Gemeinden nun erstmals **über eine Initiative auf Kantonsebene behandeln zu müssen**. Denn sie befürchtet, dass die Geber- und Empfängergemeinden im Abstimmungskampf einander gegenüberstehen müssen, obwohl die Solidarität zwischen den finanziell unterschiedlich ausgestatteten Gemeinden eigentlich hochzuhalten wäre. Allerdings zeigte sich auch in den Beratungen, dass objektive Einschätzungen oder solche rein aus Kantonssicht bereits im Rahmen der Kommission anspruchsvoll sind, da alle Mitglieder auch noch Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde sind und die Thematik teilweise aus deren Optik betrachten (müssen). Dennoch wurde in der Kommission **angestrebt**, einen **Gegenvorschlag** auszuarbeiten, der **als echten Kompromiss** und als für alle Gemeinden sowie den Kanton gangbare Lösung aufgefasst werden könnte. Bei einem solchen Kompromiss, dies die Vorstellung der Kommission, könnte die Initiative zurückgezogen werden, so dass – bei entsprechendem Abstimmungsergebnis im Landrat – keine obligatorische Volksabstimmung über den Finanzausgleich stattfinden müsste.

Wie die Kommission spätestens nach Anhörung des VBLG (*siehe Kapitel «Anhörung des VBLG»*) feststellen musste, wären wohl weder Geber- noch Empfängergemeinden mit dem Gegenvorschlag gemäss Landratsvorlage (ganz) zufrieden. Aus der Anhörung des VBLG gingen jedoch Elemente hervor, mit denen der Gegenvorschlag hätte angepasst werden können, um eine gangbare Lösung für Geber- und Empfängergemeinden zu erreichen.

Um diese Elemente konkret ausarbeiten und ihre Auswirkungen auf die verschiedenen Gemeindetypen sowie den Kanton sauber abklären zu können, hätte die **Kommission etwas mehr Zeit benötigt**, als ihr das Gesetz über die politischen Rechte (GpR, SGS [120](#)) einräumt. Entsprechend fragte sie die Initiativgemeinden um Zustimmung an, um dem Landrat gestützt auf § 78a Absatz 3 GpR Fristverlängerung beantragen zu können. Die **Initiativgemeinden lehnten eine Fristverlängerung jedoch klar ab** mit der Begründung, diese liege nicht in ihrem Interesse. Die Initiative basiere bereits auf einem über Jahre in der KKAf unter Beteiligung des VBLG ausgehandelten Kompromiss unter den Gemeinden. Das darüber hinaus in die Initiative aufgenommene Element der Indexierung der Kompensationszahlungen sei für sich selbst sachlich begründet und im Interesse aller Gemeinden. Insofern sei für die Initiativgemeinden nicht ersichtlich, wie ein überarbeiteter Gegenvorschlag bei den Gemeinden auf grössere Akzeptanz stossen könnte als die Initiative. In der Folge musste die Kommission auf weitere Abklärungen verzichten und direkt zu Beratung und Abstimmung schreiten. Dabei wurden zwei Änderungen am Gegenvorschlag zur Diskussion gestellt, die jedoch verworfen beziehungsweise nicht zur Abstimmung gebracht wurden (*siehe Kapitel «Diskutierte Änderungen am Gegenvorschlag»*).

Eine klare **Mehrheit der Kommission** sprach sich schliesslich **gegen die formulierte Gesetzesinitiative und für den Gegenvorschlag gemäss Landratsvorlage** aus. Die Zustimmung zur Abstimmungsempfehlung auf Ablehnung der Initiative und Annahme des Gegenvorschlags fiel weniger deutlich aus, während die Abstimmungsempfehlung, in der Stichfrage den Gegenvorschlag

vorzuziehen, eine grosse Mehrheit auf sich vereinte (*siehe Kapitel 3*).

Seitens der Mitglieder, die die Initiative ablehnten und den Gegenvorschlag befürworteten, wurde insbesondere auf § 134 Absatz 2 der Kantonsverfassung (SGS [100](#)) verwiesen, der verlangt, dass durch den Finanzausgleich ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung sowie in den Leistungen der Gemeinden erreicht werden. Die Initiative führe demgegenüber längerfristig zu grösseren Differenzen zwischen den Steuereffüssen der Gemeinden.

Auch der Standpunkt des Regierungsrats wurde unterstützt, es wäre falsch, wenn der Kanton eine Entlastung der Gebergemeinden beim Ressourcenausgleich unter den Gemeinden durch eine Aufstockung der Lastenabgeltungen und Kompensationsleistungen vom Kanton zu den Gemeinden indirekt querfinanzieren würde.

Als weiteres Argument gegen die Initiative wurde vorgebracht, den Empfängergerneinden würden mit der Initiative künftig CHF 7,3 Mio. fehlen, während die rund CHF 7 Mio. an Teuerungsauisgleich für Lastenabgeltungen und Kompensationsleistungen an Empfänger- und Gebergemeinden gehen würden. Es sei sogar möglich, dass gewisse Gebergemeinden stärker von der Indexierung profitieren würden als Empfängergerneinden. Die Gebergemeinden müssten somit nicht nur weniger in den Ressourcenausgleich einzahlen, sondern könnten auch noch höhere Beträge an Lastenabgeltungen und Kompensationsleistungen erhalten.

Die in der Minderheit stehenden Befürworter der Initiative und Gegner des Gegenvorschlags gemäss Landratsvorlage verwiesen auf die sehr hohen Beiträge der Gebergemeinden zugunsten der Empfängergerneinden, obwohl erstere selbst durchaus ebenfalls unter finanziellem Druck stünden. Ansonsten hielten sich die Befürworter der Initiative in der Kommissionsdiskussion eher zurück und verliehen ihrem Standpunkt vorderhand in den Abstimmungen Ausdruck.

– Klärung von Fragen

Im Rahmen der Kommissionsberatungen klärte die Direktion gegenüber der Kommission, dass der **Finanzausgleich** nicht beim Steuerfuss, sondern bei der **Steuerkraft der Gemeinden** ansetze. Entsprechend könne eine Gemeinde weder mit der Festlegung des Steuerfusses noch mit höheren Kosten (z. B. für den Bau eines teuren Schulhauses) mehr Finanzausgleich «erwirtschaften». Die Basis für die Berechnung der Steuerkraft seien der Steuerertrag und der effektive Steuerfuss einer Gemeinde sowie der Durchschnittssteuerfuss aller Gemeinden: Die Steuerkraft einer Gemeinde entspreche dem Steuerertrag, welchen diese Gemeinde hätte, wenn ihr Steuerfuss genau dem Durchschnittssteuerfuss aller Gemeinden entspreche.

Weiter erläuterte die Direktion auf Nachfrage, die **Lastenabgeltungen** würden Disparitäten zwischen den Gemeinden ausgleichen im Sinne eines Risikoausgleichs (welche Gemeinde hat ein Risiko, in bestimmten Bereichen wie Bildung oder Sozialhilfe höhere Kosten zu haben als andere?). Zur Bestimmung der Lastenabgeltungen würden objektive und nicht beeinflussbare Kriterien herangezogen (z. B. Anzahl Schülerinnen und Schüler). Indem statt Kosten Lasten ausgeglichen würden, bestünde für die Gemeinden ein Anreiz, die Kosten tief zu halten. Wenn nun die Lasten in Franken steigen, heisse dies aber nicht, dass sich auch die Disparitäten verändern würden. Der Regierungsrat sei gerne bereit, die Auswirkungen der Kostenentwicklung auf die Lastenabgeltungen und die Disparitäten zwischen den Gemeinden zu untersuchen. Um die Disparitäten zwischen den Gemeinden zu verkleinern, sei aber nicht die Lastenabgeltungen zu indexieren, sondern der Lastenausgleich an sich zu validieren.

Bei interkantonalen Vergleichen zur **Steuerfussdisparität** müsse im Übrigen auch die Kantonssteuer einbezogen werden. Denn die Aufteilung des Steuerertrags zwischen Kanton und Gemeinden sei nicht in allen Kantonen gleich. In Basel-Landschaft liege der Steuerfuss einer durchschnittlichen Gemeinde für die natürlichen und juristischen Personen bei rund 55 % der Staatssteuer (tiefster Steuerfuss in Pfeffingen: 45 %, höchster Steuerfuss in Waldenburg: 72 %). In der «teuersten» Gemeinde müssten folglich 19 % mehr Kantons- und Gemeindesteuern bezahlt werden als in der «günstigsten» Gemeinde. Dieses Verhältnis habe sich in den letzten zehn Jahren nicht wesentlich verändert. In anderen Kantonen betrage die Differenz jedoch teilweise 100 %. Aus Kantonsicht könne es standortpolitisch von Vorteil sein, wenn es steuergünstige Gemeinden gebe.

Zum **Ausgleichsfonds** erklärte die Direktion, bis Ende 2016 hätten die Gebergemeinden genau so viel einbezahlt, wie an die Empfängergergemeinden ausbezahlt worden sei. Gesteuert worden sei dies über die Regelung für die finanzstärksten Gemeinden, deren Prozentsatz (heute 15 %) nicht fix gewesen sei. Weil aber die Gemeinden Budgetsicherheit gefordert hätten, sei mit der Revision von 2016 geregelt worden, die Parameter für die Gemeinden im Voraus anhand der Steuerprognose festzulegen. In der Folge resultierten jedoch Differenzen zwischen den Zahlungen von Gebergemeinden an die Empfängergergemeinden. Diese Differenzen würden in den Ausgleichsfonds einbezahlt bzw. daraus entnommen. Wenn in einem Jahr ein Überschuss in den Ausgleichsfonds einbezahlt worden sei, werde das Ausgleichsniveau bewusst etwas hoch festgelegt, damit es im folgenden Jahr zu einer Entnahme aus dem Fonds komme. Der Fonds dürfe gemäss Gesetz bis CHF +/-25 Mio. enthalten. Nur, wenn diese Grenze unter- bzw. überschritten werde, werde das Ausgleichsniveau im laufenden Jahr nochmals angepasst.

Die Kommission befasste sich sodann im Detail mit den **Auswirkungen von Initiative und Gegenvorschlag auf die verschiedenen Gemeindetypen** (Geber- und Empfängergergemeinden). Ihr lagen diesbezüglich umfangreiche Berechnungen der Direktion vor. So wurde ihr etwa klar, dass 33 Empfängergergemeinden mit der Initiative schlechter fahren und 37 Empfängergergemeinden davon profitieren würden.

Wie die Direktion jedoch aufzeigte, sollten nicht nur die Auswirkungen auf die Gemeinden beachtet werden. Denn die Steuerpflichtigen zahlen sowohl auf Gemeinde- als auch auf Kantonsebene Steuern. In einer Gesamtrechnung (Kantons- und Gemeindesteuer) zeigt sich, dass es Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen hätte, wenn der Kanton aufgrund der Mehrbelastung die Staatssteuern erhöhen müsste.

Im Weiteren erfuhr die Kommission, dass andere Kantone den **Steuerfussstransfer** schon angewendet haben. Laut Direktion liegt jedoch eine Schwierigkeit darin, dass ein Steuerfussprozentpunkt nicht in jeder Gemeinde dem gleichen Frankenbetrag entspricht: Bei finanzstarken Gemeinden entspricht ein Steuerfussprozentpunkt mehr Franken pro Einwohner als bei finanzschwachen Gemeinden. Eine weitere Schwierigkeit sei, dass gemäss Bundesgerichtsentscheid im Falle des Kantons Luzern die Gemeinden nicht dazu gezwungen werden könnten, bei einer Erhöhung des Steuerfusses auf Kantonsebene ihren Steuerfuss zu reduzieren. Somit gebe es keine Garantie, dass es für die Steuerzahlenden nicht teurer werden könne. Zur Entschärfung dieser Problematik müssten noch Möglichkeiten gefunden werden. Eine Lösung könnte zum Beispiel darin bestehen, dass die Gemeinden den Steuerfuss nicht aktiv senken müssten, sondern dass die Basis für die Referenzierung der Gemeinden gesenkt würde. Solche Lösungen bedürften aber noch weiterer Abklärungen.

In der Kommission wurde schliesslich noch das Thema aufgegriffen, wie **strukturschwachen Gemeinden** auf andere Weise als über den Finanzausgleich **Unterstützung** geboten werden könnte. Die Direktion berichtete, nachdem der Kanton Basel-Landschaft, obwohl er im Vergleich zu anderen Regionen der Schweiz nicht als strukturschwach gelte, in die Neue Regionalpolitik (NRP) des Bundes habe aufgenommen werden können, drohe nun, dass entsprechende Gelder mit dem Entlastungspaket des Bundes wieder gestrichen würden. Der Kanton versuche derweil, Gemeinden bei der strukturellen Entwicklung zu unterstützen. So erarbeite er als Antwort auf das Postulat [2023/649](#) eine Vorlage, um die gesetzlichen Grundlagen für eine Unterstützung fusionswilliger Gemeinden durch den Kanton zu schaffen. Eine Fusion zweier finanzschwacher Gemeinden führe zwar nicht zu einer finanzstarken, aber zu einer insgesamt stärkeren Gemeinde, die ihre Aufgaben besser erbringen, ihre Behörden leichter besetzen und die anfallenden Kosten auf mehr Schultern verteilen könne. Das Thema werde auch in Zusammenarbeit mit der Standortförderung bearbeitet. Die Hoffnung liege vor allem auf der Digitalisierung (weniger Abhängigkeit von stadtnahen Arbeitsplätzen). Dies führe in den Gemeinden nicht unbedingt zu Steuererträgen von juristischen, aber immerhin von natürlichen Personen.

– *Anhörung der Initiativgemeinden*

Die Initiativgemeinden führten aus, die Initiative sei möglichst nah an der ursprünglichen Vorlage formuliert, die der Regierungsrat später sistiert habe, und stütze sich ab auf Empfehlungen, die Ecoplan im Rahmen der 2020 durchgeführten Gesamtevaluation des Finanzausgleichs abgegeben habe. Viele Gebergemeinden verspürten sehr hohen finanziellen Druck. Die Initiative sei ihre einzige Möglichkeit, den über Jahre in der KKAf ausgehandelten Kompromiss zu retten. Aber auch zahlreiche Empfängergemeinden würden die Revision unterstützen. Demgegenüber spiele der Regierungsrat auf Zeit. Seine Argumentation in der Landratsvorlage sei inhaltlich nicht richtig und tendenziös. Insbesondere werde den Initiativgemeinden vorgeworfen, sie würden Elemente des horizontalen und vertikalen Finanzausgleichs vermischen, was nicht der Fall sei: Zwischen den beiden Systemen würde kein Geld fließen. Im Übrigen sei der Vorwurf nicht gerechtfertigt, die Initiative verbinde unterschiedliche Elemente. Denn diese seien je für sich sachlich begründet und wie bei fast jedem Geschäft sei mit einem gewissen politischen Kalkül lediglich versucht worden, die Vorlage möglichst mehrheitsfähig zu machen.

Im Vergleich zum damaligen Kompromiss zwischen Geber- und Empfängergemeinden beinhalte die Initiative die Senkung des horizontalen Finanzausgleichs nach einer Übergangszeit von acht statt zehn Jahren, um den ursprünglich vorgesehenen Endpunkt (2034) einzuhalten. Als zusätzliches Element zur damaligen Vorlage sehe die Initiative vor, dass nicht nur die Lastenabgeltungen, sondern auch die Kompensationsleistungen an die Teuerung angepasst würden. Dies sei sachlich begründet. Die Gemeinden hätten Aufgaben vom Kanton übernommen und würden seither durch den Kanton mit einem fixen jährlichen Frankenbetrag entschädigt. Die zugehörigen Steuereinnahmen, mit welchen der Kanton die Aufgaben bis dahin finanziert habe, seien beim Kanton verblieben – und würden wachsen (im Zeitraum 2016–2023 um 11,7 %). Im gleichen Zeitraum hätten die Kosten für die von den Gemeinden übernommenen Aufgaben jedoch überproportional zugenommen (z. B. 6. Primarschulschuljahr um 26 %), während die Teuerung 7,1 % betragen habe. Entsprechend sei die Indexierung eine moderate Forderung.

Auf Rückfrage aus der Kommission räumten die Initiativgemeinden ein, dass auch die Steuereinnahmen der Gemeinden im genannten Zeitraum gestiegen seien. Sie hielten aber fest, diese würden der Finanzierung jener Aufgaben dienen, welche die Gemeinden bereits vor dem Aufgabentransfer gehabt hätten. Die Steuereinnahmen, welche die Kompensationsleistungen finanzierten, seien beim Kanton verblieben und würden dort wachsen.

Ein Kommissionsmitglied äusserte gegenüber den Initiativgemeinden die Besorgnis, in einer Volksabstimmung über die Initiative oder über die Initiative und den Gegenvorschlag könnten Unter- und Oberbaselbiet gegeneinander aufgewiegelt werden. Die Initiativgemeinden zeigten sich jedoch überzeugt, dass dies nicht der Fall sei. Denn unter Berücksichtigung aller Effekte der Initiative zeige sich, dass eine grosse Mehrheit der Gemeinden davon profitiere. In den ersten Jahren würden alle Gemeinden, nach den Jahren der Übergangsfrist immer noch 50 Gemeinden besser dastehen. Demgegenüber sei der Gegenvorschlag für die Empfängergemeinden derart unattraktiv, dass sie die Initiative unterstützen würden. Die Initiativgemeinden hätten viele Signale von Empfängergemeinden, dass sie einsehen würden, dass der heutige Abschöpfungssatz sehr hoch und gegenüber der Bevölkerung schwer zu erklären sei. Um dem Verlust seitens Empfängergemeinden entgegenzuwirken, seien die beiden Elemente zur Teuerung aufgenommen worden. Dies sei aber nicht der alleinige Grund: Vielmehr seien beide Elemente separat in der Ecoplan-Studie aufgeworfen und/oder in der KKAf diskutiert worden.

Eine weitere Frage aus der Kommission thematisierte die 15 %-Regel für die finanzstärksten Gebergemeinden. Gemäss Initiativgemeinden würde deren Streichung zu einem sehr markanten Anstieg der Zahlungen der finanzstärksten Gemeinden führen. Diese Gemeinden würden allerdings kaum von der Initiative profitieren. Sie seien bevölkerungsreich und stellten einen gewissen wirtschaftlichen Motor des Kantons dar. Im Übrigen würde sich durch die Senkung des Abschöpfungssatzes von 60 auf 40 % die Anzahl Gemeinden reduzieren, die der 15 %-Regel unterstehen. Gemäss Ecoplan-Studie könne die 15 %-Regel bei einem Abschöpfungssatz von etwa 30 % aufgehoben werden. Letztlich sei es ein Kompromiss gewesen, den Abschöpfungssatz auf 40 % zu reduzieren und im Gegenzug die 15 %-Regel beizubehalten.

– *Anhörung des VBLG*

Der VBLG berichtete der Kommission, die IG Gebergemeinden habe den VBLG ursprünglich um Unterstützung der Initiative angefragt. Der Entscheid sei sehr knapp ausgefallen: 39 Mitglieder seien für die Initiative und 40 dagegen gewesen. Für den Vorstand des VBLG habe dies das Verständnis der Empfängergemeinden für die Situation der Gebergemeinden und gleichzeitig deren Zerrissenheit aufgezeigt. Unter den Gemeinden bestehe Einigkeit, dass es eine gewisse Solidarität brauche. Die Frage sei jedoch, wie viel Solidarität nötig sei. Dem VBLG sei es daher wichtig, mit einem Kompromiss möglichst einen Abstimmungskampf über den Finanzausgleich zu vermeiden. Der Gegenvorschlag gemäss Landratsvorlage gehe für die Empfängergemeinden mit der weniger starken Senkung des Abschöpfungssatzes und den Übergangsbeiträgen in die richtige Richtung. Die Belastung sei für sie aber nach vier Jahren immer noch zu hoch, so dass der Gegenvorschlag diesbezüglich nachzubessern wäre. Hingegen lehne die IG Gebergemeinden den Gegenvorschlag klar ab, auch wenn er für sie eine sofortige Entlastung bringen würde. Allerdings könne auch seitens Gebergemeinden mit einer allfälligen Kompromisslösung weitergearbeitet werden. Sowohl aus Sicht des VBLG als auch der beiden Gemeindetypen gehe der Gegenvorschlag des Regierungsrats somit zu wenig weit. Es brauche eine Berücksichtigung der Lastenabgeltungen, bei denen auch die Ecoplan-Studie Optimierungspotenzial festgestellt habe. Die Studie habe eine grobe Analyse vorgenommen und aufgezeigt, dass die Kosten insbesondere im Sozialbereich und in der Bildung seit 2010 im Vergleich zum Gesamtwachstum der Ausgaben der Gemeinden überproportional gewachsen seien. Die Lastenabgeltungen seien gedeckelt worden, während die Aufwendungen der Gemeinden deutlich zugenommen hätten. Die Gemeinden könnten mit der heutigen Dotierung entsprechend einen immer geringeren Anteil ihrer Kosten decken. Daher stosse bei den Gemeinden auf Unverständnis, dass der vertikale Finanzausgleich nicht mitbeachtet werden solle, dies auch vor dem Hintergrund, dass die Lasten durch Regulierungen und Vorschriften definiert seien. Der VBLG schlage entsprechend vor, mit dem Gegenvorschlag die Lastenabgeltungen auf CHF 30 Mio. zu erhöhen, um dem Anliegen sowohl der Empfänger- als auch den Gebergemeinden entgegenkommen, sowie die Lastenabgeltungen regelmässig zu überprüfen. Es werde begrüsst, dass der Regierungsrat die Ablösung der Kompensationsleistungen mittels Steuerfuss-transfer prüfen wolle. Diese Ablösung müsse jedoch im Gesetz verbindlich festgeschrieben werden. Die Übergangsfrist von vier Jahren könne dann dafür genutzt werden, den Steuerfuss-transfer zu prüfen und einzuführen.

– *Diskutierte Änderungen am Gegenvorschlag*

§ 6

Aus den Reihen der Kommission wurde folgender Änderungsantrag gestellt:

² Eine Gebergemeinde leistet als Beitrag maximal ~~15~~ 15,7 % ihrer Steuerkraft, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

Der Antrag wurde damit begründet, dass nicht nur die Empfänger-, sondern auch die finanzstärksten Gebergemeinden etwas zur Reduktion des Abschöpfungssatzes beitragen sollten. Es sei verständlich, dass die Gemeinden, die nur knapp zu den Gebern gehörten, entlastet werden sollten. Durch die Erhöhung des Prozentsatzes solle die Reduktion des Finanzausgleichs aber zur Hälfte durch die reichsten Geber- und zur Hälfte durch die Empfängergemeinden finanziert werden.

Die Direktion führte aus, der Antrag sei kostenneutral für den Kanton und systemtreu, da er keine «Quersubventionierung» der Ausfälle der Empfängergemeinden durch den Kanton vorsehe. Zudem komme er der Empfehlung von Ecoplan nahe, die beiden Gruppen von Gebergemeinden aufzuheben: Werde der Abschöpfungssatz für die finanzstärksten Gemeinden erhöht, verkleinere sich die Differenz zwischen den beiden Gruppen von Gebergemeinden. Die Finanzierung der Reduktion des Abschöpfungssatzes von 60 auf 50 % werde dabei etwa hälftig auf die 70 Empfängergemeinden (CHF 1,5 Mio.) und die sechs finanzstärksten Gebergemeinden (CHF 1,7 Mio.) aufgeteilt.

In der Diskussion wurde geäussert, der Antrag erscheine sinnvoll, weil dadurch beide Seiten (Geber- und Empfängergemeinden) finanziell etwas zur Entlastung der Gebergemeinden beitragen würden – wobei nicht vergessen gehen dürfe, dass die Empfängergemeinden durch die Reduktion des Abschöpfungssatzes von 60 auf 50 % leiden würden. Die Erhöhung des Prozentsatzes um 0,7 % mache pro Einwohnerin und Einwohner in den finanzstärksten Gemeinden CHF 29.– aus und sei damit eine vertretbare maximale Erhöhung für die Gebergemeinden.

Gegen den Antrag wurde vorgebracht, er würde den Gegenvorschlag zugunsten der Empfängergemeinden und vor allem zulasten der sechs stärksten Gebergemeinden abändern, die heute schon sehr viel Geld in den Ressourcenausgleich einzahlten. Dies entspreche keinem Kompromiss, sondern eher einer Provokation. Denn damit würde das Gegenteil einer Entlastung von Gebergemeinden erreicht, wie sie die Initiative beabsichtige. Vielmehr würde jener Teil der Gemeinden belastet, der seit Jahren stark zur Finanzierung anderer Gemeinden beitrage. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass nach dem Gegenvorschlag gemäss Regierungsrat den 70 Empfängergemeinden mit etwa 150'000 Einwohnenden 16 Gebergemeinden gegenüberstehen würden, die ebenfalls etwa 150'000 Menschen repräsentierten. Mit einer Erhöhung des Prozentsatzes für die finanzstärksten Gemeinden von 15 auf 15,7 % würden sechs Gebergemeinden mit etwa 60'000 Einwohnenden das «Lager» wechseln, was dazu führen könnte, dass der Gegenvorschlag vor der Bevölkerung nicht Bestand haben könnte.

:// Die Kommission lehnte den Antrag zu § 6 Absatz 1 mit 6:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

§ 14 [dieser Paragraf würde gemäss Antrag des Regierungsrats nicht geändert]

Aus den Reihen der Kommission wurde sodann ein Änderungsantrag zu § 14 Absatz 1 zur Diskussion gestellt, wonach die Beiträge der Lastenabteilungen des Kantons um CHF 8 Mio. erhöht würden, dies aber nur solange, bis ein Steuerfusstransfer für Kompensationsleistungen in Kraft wäre. Dieser Betrag entspreche in etwa den gesamten Kosten der Initiative für den Kanton (2027: CHF 7 Mio., 2028: CHF 7,8 Mio. usw.). Nach Inkrafttreten des Steuerfusstransfers solle sich der Betrag linear um jährlich CHF 1 Mio. wieder reduzieren, bis die Lastenabteilungen insgesamt wieder die heutigen CHF 22,68 Mio. betragen. Der Antrag wurde damit begründet, dass der Finanzausgleich ohne einen Beitrag von dritter Seite, sprich vom Kanton, wohl nie wirklich reformiert werden könne. Daher solle der Lastenausgleich höher dotiert werden. Die befristete Erhöhung der Lastenabteilungen solle einen Anreiz für den Kanton darstellen, den Steuerfusstransfer möglichst rasch umzusetzen. Die jährliche Reduktion des Erhöhungsbetrags nach Einführung des Steuerfusstransfers solle den Geber- und Empfängergemeinden ermöglichen, sich über einen längeren Zeithorizont strukturell an die Lastenabteilungen ohne zusätzlichen Kantonsbeitrag anzupassen.

Die Direktion hielt fest, die Erhöhung der Lastenabteilungen um CHF 8 Mio. sei weit mehr, als in der vom Regierungsrat damals sistierten Vorlagen vorgesehen gewesen sei (Erhöhung der Lastenabteilungen um CHF 1,88 Mio. auf CHF 24,56 Mio.). Der Betrag erscheine etwas willkürlich, weil der Lastenausgleich vorgängig nicht validiert worden sei. Die Erhöhung der Lastenabteilungen sei überdies ebenso systemfremd wie die mit der Initiative geforderte Indexierung der Lastenabteilungen, da sie einer «Querfinanzierung» der Ausfälle der Empfängergemeinden durch den Kanton gleichkomme. Dies wolle der Regierungsrat nicht. Die Einführung des Steuerfusstransfers sei zudem eine politisch komplexe Angelegenheit. Vor dem Hintergrund, dass zahlreiche Initiativen hängig oder angekündigt seien, die das Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden infrage stellten, sei es sehr anspruchsvoll, die Bedingung eines Steuerfusstransfers im Gesetz festzuschreiben.

In der Diskussion pflichtete ein Teil der Kommission dem Argument der Direktion bei, es könne nicht sein, dass der Kanton ohne eine inhaltliche Begründung den Ausgleich unter den Gemeinden finanziere. Weiter wurde argumentiert, mit dem Antrag würde ein schwieriger Präzedenzfall geschaffen: Nach dieser Logik könnten Gemeinden unbegrenzt Geld vom Kanton holen, wenn sie sich untereinander einig seien. Das Prinzip, einen Konsens zu suchen, bei welchem jemand Ex-

ternes zahle, solle nicht befeuert werden. Denn dies sei kein echter Konsens, sondern entspreche einem Abschieben des Finanzierungsbedarfs.

Aufgrund der Diskussion wurde der Antrag zu § 14 Absatz 1 schliesslich zurückgezogen.

§ 21b (neu)

Um den in Absatz 1 eingeschobenen Relativsatz besser verständlich zu machen, schlug die Direktion folgende redaktionelle Anpassung vor:

¹ Zur Abfederung des Übergangs zum neuen Recht erhalten Einwohnergemeinden, die durch die ~~neuen~~ Regelungen schlechter gestellt sind als durch die vormaligen Regelung, abgestufte Beiträge aus dem Ausgleichsfonds (kurz: «Übergangsbeiträge»).

://: Die Kommission beschloss die redaktionelle Änderung in § 21b Absatz 1 stillschweigend.

– Landratsbeschluss

Die Kommission hat in den Ziffern 2 und 3 des Landratsbeschlusses stillschweigend bereinigt, dass es sich nicht mehr um einen Gegenvorschlag «des Regierungsrats» handelt (ersatzlose Streichung dieses Zusatzes).

Die Kommission hat sodann zifferweise über den Landratsbeschluss abgestimmt:

- | | |
|---------------------|---|
| Ziffer 1 | Annahme mit 8:2 Stimmen bei 2 Enthaltungen |
| Ziffer 2 (geändert) | Annahme mit 8:3 Stimmen bei 1 Enthaltung |
| Ziffer 3 (geändert) | Annahme mit 6:3 Stimmen bei 3 Enthaltungen |
| Ziffer 4 | Annahme mit 10:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen |

3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 6:3 Stimmen bei 3 Enthaltungen Zustimmung zum von ihr redaktionell geänderten Landratsbeschluss.

16.09.2025 / cr

Finanzkommission

Florian Spiegel, Präsident

Beilagen

- Landratsbeschluss (redaktionell geänderter Entwurf)
- Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Gegenvorschlag; von der Kommission unveränderter und der Redaktionskommission bereinigter Entwurf)

Landratsbeschluss

betreffend Formulierte Gesetzesinitiative «Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes»

vom Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes» wird abgelehnt.
2. Der Gegenvorschlag zur formulierten Gesetzesinitiative in Form der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes gemäss Beilage wird beschlossen.
3. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Gesetzesinitiative «Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes» abzulehnen und den Gegenvorschlag anzunehmen.
4. Für den Fall, dass sowohl Gegenvorschlag als auch Initiative angenommen werden, wird empfohlen, den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Liestal, Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 185, Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 25. Juni 2009 (Stand 12. September 2023), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Eine Gebergemeinde leistet als Beitrag 50 % der Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Eine Gebergemeinde leistet als Beitrag maximal 15 % ihrer Steuerkraft, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

§ 6a Abs. 1 (geändert)

¹ Eine Empfängergemeinde erhält die Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

§ 21

Übergangsbeiträge der Revision 2016 (Überschrift geändert)

§ 21b (neu)

Übergangsbeiträge der Revision 2027

¹ Zur Abfederung des Übergangs zum neuen Recht erhalten Einwohnergemeinden, die durch die neue Regelung schlechter gestellt sind als durch die vormalige Regelung, abgestufte Beiträge aus dem Ausgleichsfonds (kurz: «Übergangsbeiträge»).

² Die Übergangsbeiträge richten sich nach der Differenz zwischen:

- a. den effektiv erhaltenen Finanzausgleichsbeträgen in den Jahren 2020–2025 und
- b. den nach den neuen Regelungen berechneten, hypothetischen Finanzausgleichsbeträgen in den Jahren 2020–2025.

³ Die Übergangsbeiträge betragen im Jahr 2027 80 %, im Jahr 2028 60 %, im Jahr 2029 40 % und im Jahr 2030 20 % der Differenz gemäss Abs. 2.

⁴ Die Differenzbeträge gemäss Abs. 2 der betroffenen Einwohnergemeinden werden in der Verordnung festgesetzt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident:

die Landschreiberin: Heer Dietrich